



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0356/2022		Datum: 02.06.2022	
Dezernat 4			
Verfasser:	65-Zentrales Gebäudemanagement	Az.: 65.10.10/We.	
Betreff:			
Haushaltsjahr 2022: Zustimmung zur Bewilligung einer erheblichen außerplanmäßigen Auszahlung bei dem neu einzurichtenden Projekt Z401129 „Neugestaltung Schulhof Grundschule Horchheim			
Gremienweg:			
30.06.2022	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. <input type="checkbox"/> Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
20.06.2022	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. <input type="checkbox"/> Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
		<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert	

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat

- a) stimmt im Investitionshaushalt 2022 der Bewilligung einer erheblichen außerplanmäßigen Auszahlung in Höhe von insgesamt 252.500 Euro bei dem neu einzurichtenden Projekt Z401129 „Neugestaltung Schulhof Grundschule Horchheim“ und
- b) stimmt der Deckung durch Mehreinzahlungen aus Landeszuwendungen im gleichen Projekt i. H. v. 91.350 Euro und durch Minderauszahlungen i. H. v. 161.150 Euro bei Projekt Z401461 „Schülerweiterung Goethe-Realschule“ zu.

Begründung:

Der obere Schulhof der Grundschule Horchheim soll saniert werden. Am 29.03.2022 fand mit EB 67/Grünflächen- und Bestattungswesen ein Termin statt, dabei wurden gezielt alle Gefahren- und Problemstellen angesehen. Es gibt zwei Rampen, eine Stahlrampe (barrierefrei), die vom oberen Schulhof 2,5 Stufen zum Haupteingang führt und eine sehr steile gepflasterte Rampe, die vom oberen Schulhof zum unteren führt. Die Neigung ist weit außerhalb jeder Norm und stellt eine Gefahrenstelle dar.

Nun soll der obere Schulhof zunächst insgesamt angeschrägt werden, um 2,5 Stufen zum Haupteingang zu überwinden. Des Weiteren soll eine barrierefreie Rampe zum unteren Schulhof hergestellt werden, um die nicht normgerechte Rampe zu ersetzen. Außerdem soll die Treppenanlage zwischen den Schulhöfen erneuert werden.

Darüber hinaus sind weder die Treppe noch die Rampe ausgeleuchtet. Der Zaun birgt Kopf- und Körperfangstellen, der Sprossenabstand ist zu weit. Zudem ist die Regenwasserleitung unter dem oberen Schulhof so defekt, dass diese in diesem Jahr erneuert werden muss. Dafür muss der Schulhof aufgegeben und wieder verschlossen werden; daher ist es sinnvoll, diese Erneuerung in die Schulhofsanierung zu integrieren.

Aus den oben aufgeführten Gefahrenstellen und vorgenannten Gründen besteht dringender Handlungsbedarf, nicht nur wegen der sehr gefährlichen Rampe, sondern auch wegen mehreren großen Stolperfallen im Schulhofbelag.

Die Neugestaltung des Schulhofes ist ein Teil des Landesprogrammes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes KI 3.0 Kap. II und ist 2022 bei Produkt 1144 „Zentrales Gebäudemanagement“ mit einem Ansatz von 101.500 Euro konsumtiv geplant. Allerdings wurde nun festgestellt, dass die Neugestaltung des Schulhofes eine investive Maßnahme darstellt. Die voraussichtlichen Kosten werden nach aktuellem Stand auf 252.500 Euro geschätzt. Die erheblichen Kostensteigerungen resultieren aus der Ressourcenknappheit und der damit verbundenen Verteuerung der Baumaterialien sowie der gestiegenen Inflationsrate. Die Umsetzung ist zeitnah in den Sommerferien 2022 geplant.

Die Deckung der Mehraufwendungen erfolgt durch Einsparung bei Projekt Z401461 „Schülerweiterung Goethe Realschule plus“. Die Neugestaltung des Schulhofes wird mit 90% durch das Land gefördert (KI 3.0 Kap. II); dies entspricht 91.350 Euro auf der Grundlage der ursprünglichen Gesamtkosten (Stand 2019); Mehrkosten werden nicht gefördert.

Es gibt keine Alternative zu der geplanten Realisierung der Maßnahme.

Die Unabweisbarkeit der Maßnahme ergibt sich aus den oben dargestellten Gründen. Die Deckung erfolgt durch Mehreinzahlungen aus Landeszuwendungen im gleichen Projekt i. H. v. 91.350 Euro und durch Minderauszahlungen i. H. v. 161.150 Euro bei dem Projekt Z401461 „Schülerweiterung Goethe-Realschule“. Die Voraussetzungen des § 100 Absatz 1 GemO zur Bewilligung der erheblichen außerplanmäßigen Auszahlung liegen vor.

Anlage/n:

Historie:

Auswirkungen auf den Klimaschutz: